



**Bedarfs – und Leistungsgerechtigkeit des Fachkrankenhauses für
psychosomatische Medizin und Psychotherapie „Krankenhaus Dr. Barner“
durch das Verwaltungsgericht Braunschweig ausdrücklich bestätigt.**

Bis zum Beginn des Jahres 2014 haben gesetzliche Krankenkassen in vielen Fällen die stationäre Krankenhausbehandlung ihrer Versicherten in unserem Hause im Wege der sogenannten Einzelfallgenehmigung nach § 13 SGB V genehmigt. In diesen Fällen konnte eine Krankenhausbehandlung in unserem Krankenhaus für gesetzlich versicherte Patienten durchgeführt werden, obwohl wir nicht in den Krankenhausplan des Landes Niedersachsen aufgenommen waren.

Wegen der steigenden Nachfrage akut stationärer Behandlung durch gesetzlich versicherte Patienten, haben wir im Jahr 2013 beim Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Familie, Gesundheit und Integration die Aufnahme in den Krankenhausplan beantragt. Diesen Antrag hat das Land mit der Begründung abgelehnt, es handele sich beim Krankenhaus Dr. Barner nicht um ein Krankenhaus.

Die gesetzlichen Krankenkassen, die bis zu diesem Zeitpunkt ihren Versicherten eine Behandlung auf dem Wege der Einzelfallgenehmigung ermöglicht haben, haben dies zum Anlass genommen ihre Genehmigungspraxis einzustellen.

Mit Urteil vom 28.10.2015 (Az.: 5 A 14/14) hat das Verwaltungsgericht Braunschweig nun das Land Niedersachsen verurteilt, über unseren Aufnahmeantrag erneut zu entscheiden. Das Land muss bei dieser Entscheidung insbesondere zugrunde legen, dass es sich bei dem Krankenhaus Dr. Barner um ein bedarfsgerechtes und leistungsfähiges Krankenhaus handelt.

Nach unserer Auffassung wird damit festgestellt, dass unser Haus die Voraussetzungen für eine Einzelfallgenehmigung nach § 13 SGB V erfüllt.

Wollen Sie als gesetzlich versicherte Patienten eine stationäre Krankenhausbehandlung bei uns in Anspruch nehmen, so können Sie sich gegenüber Ihrer Krankenversicherung insofern auf das Urteil des Verwaltungsgerichtes Braunschweig berufen.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen in diesem Zusammenhang zur Verfügung.